

## **F Parteiinterna**

### **F.10 Änderung der Landessatzung (diverse Paragraphen) – Landesausschuss**

#### **ÄF.10.4. Änderungsantrag zur Änderung der Landessatzung - Landesausschuss**

EinreicherInnen: Landesvorstand, Satzungskommission

---

**Ersetze im Text der Teiländerung 2** „Die Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse entsendet 10 VertreterInnen in den Landesausschuss.“ **durch** „Die Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse entsendet 8 VertreterInnen in den Landesausschuss.“

Teiländerung 2 würde so geändert so lauten:

*Füge im §4 folgenden Absatz ein (nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend):*

*(7) Einmal im Jahr findet eine Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Alle Zusammenschlüsse können unter Berücksichtigung der Quotierung bis zu zwei Stimmberechtigte TeilnehmerInnen zu dieser Versammlung entsenden, wobei es es den landesweiten Zusammenschlüssen durch Beschluss obliegt, ob diese ihre VertreterInnen wählen oder ihre SprecherInnen durch Beschluss entsenden. Die Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse entsendet 8 VertreterInnen in den Landesausschuss.*

---

**Füge folgenden Änderungsantrag am Ende des Satzungsänderungsantrages der  
Satzungskommission ein:**

Ersetze in §7 der Landessatzung den Absatz 2:

(2) Ein Zusammenschluss der sorbischen Mitglieder ist einem Landesweiten Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 gleichgestellt.

Durch:

(2) Ein Zusammenschluss der sorbischen Mitglieder ist einem Landesweiten Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 gleichgestellt und entsendet 2 VertreterInnen in den Landesausschuss.

---

**Ersetze im Text der Teiländerung 13 in Teilabschnitt §29 diesen Text:**

§ 29 Zusammensetzung des Landesausschuss

(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

b) 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beratung der SprecherInnen der landesweiten

Zusammenschlüsse.

- c) je zwei VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.
- d) vier VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE. im sächsischen Landtag.
- e) 14 Mitglieder des Landesvorstands.

**Durch:**

§ 29 Zusammensetzung des Landesausschuss

(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) **8** Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse.
- c) je zwei VertreterInnen der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.
- d) zwei VertreterInnen des Zusammenschlusses der sorbischen Mitglieder**
- e) vier VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE. im sächsischen Landtag.
- f) 14 Mitglieder des Landesvorstands.

**Begründung:**

Mit diesem Antrag würde die Landesarbeitsgemeinschaft der sorbischen GenossInnen 2 feste Sitze im Landesausschuss erhalten. Die Anzahl der Plätze für die anderen Landesarbeitsgemeinschaften würde entsprechend 8 statt 10 Betragen. Ansonsten hätte die die Option, GenossInnen über die 10 Plätze der landesweiten Zusammenschlüsse zu entsende

<b><u>Entscheidung des Parteitages</u></b>	
Angenommen:	Abgelehnt:
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	